

NRW-Minister Karl-Josef Laumann: Wer Kurzarbeitergeld plus Arbeitslosengeld II bekommt muss nicht umziehen

Die Zahl der Kurzarbeiter in Nordrhein-Westfalen steigt. Nach Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit gibt es in NRW voraussichtlich ca. 500.000 Menschen, die Kurzarbeitergeld erhalten werden. Da das Kurzarbeitergeld geringer ausfällt als der ursprüngliche Lohn, werden einige der betroffenen Menschen auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II angewiesen sein, um ihre Familien versorgen zu können.

Empfänger von Kurzarbeitergeld, die Arbeitslosengeld II ergänzend erhalten, müssen grundsätzlich nicht in eine billigere Wohnung umziehen! „Diese Menschen haben immer hart für ihr Geld gearbeitet und sind durch die Krise unverschuldet auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen. Deshalb dürfen diese Menschen nicht über Gebühr belastet werden“, sagte der nordrhein-westfälische Arbeitsminister Karl-Josef Laumann in Düsseldorf. „Es macht keinen Sinn, dass die betroffenen Kurzarbeiter ihre Wohnungen aufgeben müssen, wenn die Miete im Sinne des SGB II zu hoch ist und damit grundsätzlich nur sechs Monate lang voll von den ARGEN und Optionskommunen übernommen werden kann. Daher habe ich einen Erlass an die kommunalen Träger gerichtet, um die rechtlichen Rahmenbedingungen im SGB II klar abzustecken.“

Unverschuldet in die Krise

Kurzarbeitergeld ist eine zeitlich befristete Leistung, um die Beschäftigten in den Betrieben bei konjunkturell bedingter schlechter Auftragslage halten zu können und nicht in die Arbeitslosigkeit zu schicken. „Jedes Unternehmen braucht seine Fachkräfte, erst recht, wenn die Wirtschaft wieder anzieht“, erklärt der Minister.

Die einschlägigen Vorschriften ermöglichen es, in atypischen Fällen für einen längeren als sechsmonatigen Zeitraum unangemessen hohe Aufwendungen für die Unterkunft der Bedarfsberechnung zu Grunde zu legen. Da die Kurzarbeit jederzeit eingeschränkt oder beendet werden kann, ist stets damit zu rechnen, dass kurzarbeitende Beschäftigte ihr normales Arbeitsentgelt wieder erhalten und somit ihre Hilfebedürftigkeit entfällt.

Kurzarbeit kann jederzeit enden

„In dieser Situation wäre ein erzwungener Umzug für die betroffenen Kurzarbeiter und auch für die SGB II-Verwaltung sowohl unter persönlichen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Katastrophe“, so Laumann abschließend.

Monika Kamke